

55. Zu § 50 des Krankenversicherungsgesetzes. Zulässigkeit des
Rechtsweges.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 7. April 1910 i. S. B. & R. (Bekl.) m. die
Ortskrankentasse der Stadt Sch. (Kl.). Rep. VI. 209/09.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin forderte die Erstattung der Aufwendungen, die sie für den erkrankten versicherungspflichtigen Arbeiter W. gemacht habe, weil die Beklagte diesen Arbeiter bei ihr zu spät angemeldet und zu spät abgemeldet habe. Die Beklagte schützte unter Verweigerung der Verhandlung zur Hauptsache die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs vor. Das Landgericht erklärte den Rechtsweg für unzulässig; das Oberlandesgericht verwies aber auf die Berufung der Klägerin, unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils, die Sache zur weiteren Verhandlung an das Landgericht zurück. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Die Klägerin hat den erhobenen Anspruch auf zwei verschiedene Tatbestände gestützt, die auch einer verschiedenen rechtlichen Beurteilung unterliegen. Sie hat geltend gemacht:

1. die Beklagte habe den W. dem § 49 des Krankenversicherungsgesetzes zuwider bei ihr zu spät angemeldet, sei daher nach § 50 verpflichtet, alle zur Unterstützung des Genannten gemachten Aufwendungen ihr zu erstatten;

2. die Beklagte habe den W. dem § 49 KrVG. zuwider bei ihr zu spät abgemeldet und dabei zugleich wissentlich wider die Wahrheit in betrügerischer Absicht den Tag des Austritts aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung falsch angegeben; sie sei daher nach § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 263 StGB. zum Schadensersatz verpflichtet.

Diese Verschiedenheit der Anspruchsbegründung ist dem Landgericht, wie auch der Revision . . . entgangen. Das Landgericht behandelt nur den unter 1 erwähnten Fall, nimmt an, daß, weil die Aufsichtsbehörde noch nicht entschieden habe, der Rechtsweg nach § 58 KrVG. zurzeit unzulässig sei, und daß der Klaganspruch auf § 823 BGB. nicht gestützt werden könne, weil der Klägerin durch die unterlassene Anmeldung ein Schade überhaupt nicht entstanden sei, da sie, gleichviel ob die Beklagte den W. nach § 49 angemeldet habe oder nicht, zu dessen Unterstützung schon auf Grund dessen Beschäftigung verpflichtet gewesen sei. Diese letztere Ausführung, mit der auch die Revision die Unzulässigkeit des Rechtsweges dartun

zu können glaubt, betrifft aber nicht die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges, die allein Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung ist, sondern die Frage, ob der Klagenanspruch begründet ist.

Mit Recht führt das Berufungsgericht aus, daß der Rechtsweg unzulässig ist, soweit sich die Klage auf § 50 KrVG. stützt, nicht aber auch, soweit sie sich als Schadenersatzklage nach § 823 BGB. darstellt.

Zu 1. Mit der hier gegebenen Klagebegründung wird der Tatbestand des § 50 KrVG. behauptet. Der mit dieser Begründung geltend gemachte Anspruch untersteht nach § 58 zunächst der Entscheidung der Aufsichtsbehörde, die nicht eingeholt worden ist; aus diesem Grunde ist der Rechtsweg wegen dieses Anspruchs zurzeit unzulässig. Dagegen wird mit der Klagebegründung zu 2 ein Tatbestand geltend gemacht, der unter § 50 auch dann nicht fällt, wenn man die Behauptung einer Täuschung oder auch nur einer objektiv falschen Angabe des Tages des Austritts aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung außer Betracht läßt. Der § 50 bezieht sich nicht auf die Fälle einer verspäteten Abmeldung; nach ihm hat eine solche die Verpflichtung zur Erstattung des Unterstützungsaufwandes nicht zur Folge. Dagegen kann unter Umständen eine Schadenersatzpflicht aus § 823 Abs. 2 BGB. sich ergeben, wenn die Ortskrankenkasse infolge schuldvoll unterlassener Abmeldung ein bereits ausgeschiedenes Mitglied unterstützt hat. Denn dann liegt ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz vor; § 49 KrVG. will die Krankenkasse auch gegen die Inanspruchnahme durch nicht mehr berechnete Personen schützen. Für Rechtsstreitigkeiten, die sich auf einen solchen, nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu beurteilenden Anspruch beziehen, ist in Ermangelung einer gegenteiligen gesetzlichen Bestimmung der Rechtsweg ohne weiteres zulässig.“ . . .